

Entwurf

3. Änderungssatzung vom zur Hundesteuersatzung der Stadt Eisenach

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Hundesteuersatzung der Stadt Eisenach vom 19.05.1998 (Thür. Allgemeine Nr. 126 v. 30.05.1998, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 126 v. 30.05.1998), zuletzt geändert durch Artikel 1 (2. Änderungssatzung) der Euroumstellungs- und –anpassungssatzung I der Stadt Eisenach vom 26.09.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 234 v. 06.10.2001, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 234 v. 06.10.2001) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Ziff. 1. – 7. wird zu Abs. 1. Das Komma in Satz 1 Ziff. 7 wird durch einen satzabschließenden Punkt ersetzt.
- b) Die aus dem ehemaligen Satz 1 verbliebene Ziff. 8 sowie die Sätze 2 – 4 werden zu Abs. 2 Satz 1 - 4.
- c) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Steuerfrei ist auch das Halten von Hunden, ausgenommen gefährliche Hunde, die nachweislich unmittelbar aus Tierheimen erworben wurden.“

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für jeden Hund, gefährliche Hunde ausgenommen, 60,00 Euro/ Jahr.

(2) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt 300,00 Euro/ Jahr.

(3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Zucht, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Bullterrier, Pit-Bullterrier, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogue de Bordeaux, Mastin Espaniol, Staffordshire-Bullterrier, Dogo Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog, Bulldog und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzung bis zur 1. Elterngeneration mit anderen Hunden. In Zweifelsfällen hat der Hundehalter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 2 nicht vorliegt.

(4) Als gefährliche Hunde gelten auch die Hunde, die von der Ordnungsbehörde gemäß § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Zucht, Ausbildung, Abrichten und Halten gefährlicher Hunde (Thüringer Gefahren – Hundeverordnung – ThürGefHuVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2003 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 47/2003 v. 24.11.2003, S. 2373 ff.) als gefährlich eingestuft oder festgestellt sind und einer Erlaubnis nach § 3 der ThürGefHuVO bedürfen.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 2 wird nach der Zahl „2“ der Wortlaut „Abs. 1“ eingefügt.

§ 2 In - Kraft - Treten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

(Siegel)

Matthias Doht
Oberbürgermeister